

schriben¹⁶ probst. vnd Conuent, ze Sant Lutzen. vnsr⁶ jnsigel²² / für vns⁶ vnd vnser⁶ nachkomen offentlich gehenkt an disen brief. Der geben ist ze Cûr jn dem obgeschriben¹⁶ vnserm⁶ Closter ze Sant Lutzen, an Sant Lutzen. Abent, jn dem jar / do man zalt von der gebürt Cristi. Drüzehen hundert jar, Vnd. dar nâch jn dem. Nüntzigosten. jar²³.

Uebersetzung

Wir Propst Ulrich und der gemeinsame Konvent des Gotteshauses St. Luzi, Prämonstratenserordens, in Churer Bistum gelegen, verkünden mit diesem Briefe allen denen, die ihn ansehen oder lesen hören, und geben öffentlich bekannt, dass wir einhellig, nach gemeinsamem Ratschluss, nach wohlbedachtem Entschluss, nach langer, guter Vorbetrachtung, guten Gewissens, recht und redlich, mit Kraft dieses Briefes für uns und für alle unsere Nachkommen den ehrbaren Leuten Jäkli Spiegel, unseres gnädigen Herrn des Grafen Heinrichs von Werdenberg Ammann zu Vaduz, seiner Ehefrau Elsbeth Stüssi und ihren Leibeserben, unsere im Dorfe zu Triesen gelegene Hofstatt, allwo es «die Strasse» heisst, verleihen und verliehen haben. Sie stösst zu zwei Seiten an die offene Gemeindestrasse, unten an Pedretschen Hofstatt, oben an Hänni Wernlis Hofstatt. Wir verleihen sie mit aller Zubehörde, mit Weg und Steg, mit Grund und Grat, und namentlich mit allen Rechten, allen Nutzungsrechten und Gewohnheiten, die dazu gehören, um einen jährlichen und immerwährenden, ewigen Zins dreier Schillinge in Konstanzer Pfennigen Churerischer Währung, oder um drei Käse anstatt der Schillinge in Pfennigen. Die Lehensnehmer oder ihre Erben haben dieselben uns oder unseren Nachkommen, oder an unserer Statt unserem Zinseinnehmer alle Jahre auf den St. Martinstag oder auch auf den St. Andreastag, ohne Verzug, ohne jedes Hindernis und ohne Gefährdung als rechten und redlichen Zins zu entrichten und zu geben. Täten sie oder ihre Leibeserben das nicht, würden nämlich sie oder ihre Leibeserben uns, unseren Nachfolgern oder unserem Zinseinnehmer den obgeschriebenen jährlichen Zins, nämlich die drei Schilling Pfennige oder die drei Käse, aber eines Jahres auf den St. Martinstag nicht unverzüglich gewähren, geben oder bezahlen, wie vorvermerkt ist, so wird die